Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

87. Änderung des Rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022
– Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

Erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt …):
Anonymisierte Liste (nicht öffentliche Liste siehe Eingänge / Privat bzw. Beteiligungsliste-anonym)

1. P3
2. P5-P12 …
3. P13
4. P15
5. P14, P16-P24

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven gem. § 4 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt …):

6. B6
7. B8-B68
8. B43; B59-B61; B69-B75
9. B77
10. B92-B116
11. A8
12. A15

C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht:

D) Stellungnahme und Hinweise des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems (ab Ergänzungsblatt …):

13. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

Abwägungsübersicht

Nr.	Name/Anschrift	Gemeinsame SN zum BP und zur FNP-Ä	SN zum B-Plan	SN zur FNP-Ä	Datum	Ergänzungsblatt		Kommentare
						von	bis	
A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung								
P3		X			30.09.2025			
P5			X		29.09.2025			
P8			X		30.09.2025			
P9			X		30.09.2025			
P12		X			19.09.2025			
P13			X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
P14			X		26.09.2025			
P15			X		26.09.2025			
P16			X		26.09.2025			
P17		X			30.09.2025			
P18		X			30.09.2025			
P19				X	30.09.2025			
P20			X		30.09.2025			
P21			X		30.09.2025			

2. Beteiligung

P22		X			29.09.2025			
P23			X		01.10.2025			
P24			X		26.09.2025			
B) Stellungnahmen der Behörden								
B6B B6F	36-01; UNB		X	X	30.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B8	36-03; Wasser- und Deichbehörde	X			19.09.2025			
B9	Niedersächsisches Forstamt	X			22.09.20205			
B12	Landesamt für Denkmalpflege	X			01.10.2025			
B13	LBEG	X			30.09.2025			
B13a	FB Wirtschaft EnergyHub	X			01.10.2025			
B14	Nationalpark Wattenmeer		X	X	19.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B15	LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst	X			01.09.2025			
B23	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	X			25.09.2025			
B25	DB	X			09.09.2025			
B26	Telekom		X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B29	Bundesnetzagentur	X			11.09.2025			
B30	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	X			03.09.2025			
B33	NLWKN	X			30.09.2025			
B34B B34F	Oldenburger Deichband		X	X	16.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B34a	Sielacht Wangerland		X		17.09.2025			

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B35	Sielacht Ruestringen		X	X	16.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B35a	Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven		X	X	29.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B36	Avacon	X			12.09.2025			
B38	Amprion	X			29.08.2025			
B40	EWE Netz	X			02.09.2025			
B40a	EWE Gasspeicher		X		23.09.2025			
B43	Tennet			X	29.09.2025			
B47	Bundeswehr			X	05.09.2025			
B59	Landkreis Friesland		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B60	Gemeinde Wangerland	X			30.09.2025			
B61	Landkreis Cuxhaven	X			30.09.2025			
B67	Unterhaltungsverband Untere Oste	X			09.09.2025			
B68a	Ostedeichverband	X			04.09.2025			
B69	Stadt Wittmund	X			05.09.2025			
B69	Landkreis Wittmund	X			30.09.2025			
B75	Gemeinde Berne	X			26.09.2025			
B77	LabüN Naturschutz		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B92	Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung	X			30.09.2025			
B98	Westnetz GmbH	X			01.09.2025			
B100	OGE PLEDOC			X	05.09.2025			
B110	Niedersachsen Ports	X			30.09.2025			

2. Beteiligung

B116B B116F	BBG und Partner / JWPM		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A8B A8F	36-04 Klimaschutz		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A15	Naturschutzbeauftragte		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht								
B7	36-02 Immissionen, Abfall			X	30.09.2025			
B14	TBW	X			15.10.2025			
B18	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich			X	30.09.2025			
B20	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftverkehr			X	09.09.2025			
B28	Ericsson Telekom	X			03.09.2025			
B97	STORAG Etzel	X			04.09.2025			
B119	Bremen Briteline GmbH	X			01.09.2025			
B124	Zentrale Polizeidirektion	X			02.09.2025			
A3	GGS	X			01.10.2025			
A9	Feuerwehr Brandschutz	X			23.09.2025			
D) Stellungnahme des ArL								
B1	ArL Weser-Ems			X	22.09.2025			

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B) Abwägung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven

A8F	**36-04 Klimaschutz –** Stellungnahme zur 87. FNP-Änderung					29.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung			Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
A8F.1	Zum Entwurf der oben bezeichneten Änderung des Flächennutzungsplans verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 225 vom 29.09.2025: Da es sich beim Flächennutzungsplan lediglich um die vorbereitende Planung zur parallel stattfindenden Aufstellung des BPlan 225 handelt und die Ziele und Vorhaben dementsprechend übereistimmen, wird auf eine eigenständige Stellungnahme verzichtet und lediglich auf die Stellungnahme zum BPlan 225 vom 29.09.2025 verwiesen.	Kenntnisnahme				
A8F.2	Stellungnahme 36-04/01 SB Klimaanpassung: Da es sich beim Flächennutzungsplan lediglich um die vorbereitende Planung zur parallel stattfindenden Aufstellung des BPlan 225 handelt, wird auf eine umfassende und eigenständige Stellungnahme verzichtet und lediglich auf die Stellungnahme zum BPlan 225 vom 29.09.2025 verwiesen. Hingewiesen werden soll an dieser Stelle lediglich auf die Einhaltung der freizuhaltenden Deichschutzzone, die in der vorliegenden Änderung des FNP zu 60% aus „Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“. Grundsätzlich widerspricht dies § 16 Absatz 1 NDG (Niedersächsisches Deichgesetz).	§ 16 Abs. 1 NDG entfaltet auf die Bauleitplanung lediglich als Abwägungsbelang sowie über § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB Wirkung. Die Belange des Deichschutzes wurden berücksichtigt. § 16 Abs. 1 NDG steht der Realisierung der Bauleitplanung nicht zwangsläufig und dauerhaft entgegen. Im Bedarfsfall kommt eine Befreiung nach § 16 Abs. 2 NDG in Betracht.				

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu A8F.1 und A8F.2 werden zu Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

A8B	29.09.2025				
	36-04 Klimaschutz – Stellungnahme zum B225				
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung		Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**			
A8B.1	Zum neuen Entwurf des oben bezeichneten Bebauungsplans nehmen wir wie folgt Stellung: Ziel des Vorhabens ist es, CO2-arme Energieträger zu importieren und aufgrund seines Maßstabs einen wesentlichen Beitrag zum Hochlauf der nationalen Wasserstoffwirtschaft und damit auch zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Das dargelegte Bauvorhaben Voslapper Groden Nord geht zunächst mit der Zerstörung eines intakten und artenschutzrechtlich relevanten terrestrischen Ökosystems sowie - mindestens während der Bauphase – mit einer Lärm- und Schadstoffbelastung des marinen Lebensraumes einher. Dieser Schädigung der Natur muss ein ausreichender Nutzen gegenüberstehen, der den Schaden überwiegt. Bei der Benennung dieses Nutzens wird der Beitrag des Bauvorhabens u.a. zur Nationalen Wasserstoffstrategie und zum Erreichen der Treibhausgasneutralität nach dem Bundes-Klimaschutz-Gesetz (KSG) und dem Niedersächsischen Klimaschutzgesetz (NKlimaG) angeführt. Ebendieser wird im Folgenden betrachtet:	Kenntnisnahme			
A8B.2	Beitrag des Vorhabens zum Erreichen der Klimaschutzziele Das Pariser Abkommen von 2015 verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland und andere Staaten, Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels auf deutlich unter 2°C, idealerweise auf 1,5°C, gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. (Vgl. Bundesumweltministerium: Übereinkommen von Paris. 21.04.2016. Abrufbar unter: BMUKN: Übereinkommen von Paris | Gesetze und Verordnungen; [24.09.2025; 08:33]) National umgesetzt wurde dieser internationale Vertrag mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und dem in §3 formulierten Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 bzw. dem Klimaschutzplan 2050. In Niedersachsen schreibt das Niedersächsische Klimaschutzgesetz (NKlimaG) in §3 auf dieser Grundlage Treibhausgasneutralität sogar bis zum Jahr 2040 vor.	Kenntnisnahme			

2. Beteiligung

	Es ist wissenschaftlich unumstritten, dass wir zum Erreichen dieser ambitionierten Ziele große Mengen Wasserstoff benötigen. Während sich der Energiebedarf in vielen Sektoren direkt elektrifizieren lässt, ist dies bei einigen Anwendungen mit einem insgesamt erheblichen Energiebedarf nicht oder nur sehr ineffizient möglich. In diesen Fällen braucht es Wasserstoff oder wasserstoffbasierte Energieträger. Dazu gehören zahlreiche Prozesse in der Industrie zum Ersatz fossiler Brennstoffe (Stahlproduktion, chemische Industrie, Hochtemperatur- Prozesse wie Zement-, Glas- und Keramik-Produktion), wasserstoffbasierte synthetische Kraftstoffe für die Luft- und Schifffahrt sowie ergänzend als Speichermöglichkeit (saisonale Energiespeicherung und Netzstabilität). Trotz zahlreicher Vorhaben in der Projektierung existieren aktuell keine auch nur ansatzweise ausreichenden Kapazitäten in Hinblick auf Importmöglichkeiten oder Elektrolyse vor Ort, um diesen dringend benötigten Bedarf zu decken. Grund dafür sind vor allem die herausfordernden Rahmenbedingungen: Aktuell besteht keine Kostenparität zu fossilen Alternativen und dadurch noch keine gesicherte Abnahme, die aber zugleich für den Aufbau der Produktionskapazitäten notwendig sind. Das Gesamtvorhaben ist aus Sicht des Klimaschutzes also zunächst ein wichtiger Schritt, um trotz dieser Herausforderungen in den Wasserstoff-Import und die -produktion einzusteigen und damit zum Erreichen der Klimaschutz-Ziele beizutragen. Gleichwohl haben die verschiedenen Vorhabenbausteine unterschiedlichen Einfluss auf die Klimabilanz des Gesamtprojektes und werden daher im Folgenden näher betrachtet.	
A8B.3	Produktion und Einsatz von Wasserstoff Der klimaschutzrelevante Prozess hinter dem Bauvorhaben lässt sich wie folgt zusammenfassen: In Ländern mit hoher Verfügbarkeit erneuerbarer Energieträger soll Strom aus erneuerbaren Energien für den Betrieb von Elektrolyseuren produziert werden, welche vor Ort Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff spalten. Der so erzeugte Wasserstoff soll im Folgenden in synthetisches Methan (e-NG) umgewandelt werden, welches via Schiff nach Wilhelmshaven importiert werden kann.	Kenntnisnahme

Beteiligung

	Das beschriebene Bauvorhaben dient zum einen einer Stromerzeugung in Oxy-Combustion- Kraftwerken durch Verbrennung des e-NG und zum anderen der Rückwandlung des e-NG in Wasserstoff, welcher in der Industrie eingesetzt werden soll. Das für die Sabatier-Reaktion eingebrachte und bei Rückwandlung oder Verbrennung des e-NG folglich erneut freigesetzte Kohlenstoffdioxid soll abgefangen und in die Länder der oben beschriebenen e-NG- Herstellung exportiert werden, um erneut verwendet werden zu können.	
A8B.4	Hierzu führt die Abteilung Klimaschutz an: Produktion des „grünen“ Wasserstoffs Die beschriebene Erzeugung des Wasserstoffs an sich ist als klimaneutral zu bewerten, wenn Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt wird. Im Vergleich mit dem Betrieb der Elektrolyseure mittels Strom, der auf Basis fossiler Energieträger produziert wurde, ist dieser Teil des Prozesses als erheblich positiv für den Klimaschutz zu bewerten.	Kenntnisnahme
A8B.5	Produktion und Rückumwandlung des e-NG ▪ Künstlicher Kohlenstoff-Kreislauf Das für die Sabatier-Reaktion notwendige Kohlenstoffdioxid soll in den Produktionsländern gebunden, in Wilhelmshaven freigesetzt, aufgefangen und per Schiff in die Produktionsländer zurückgebracht werden, um dieses dort erneut zu speisen. Es wird somit die Schaffung eines künstlichen Kreislaufs angestrebt. Vorausgesetzt, dies gelingt lückenlos sowie permanent und ein Austritt von Kohlenstoffdioxid aus diesem Kreislauf wird verhindert, ist dieser Prozess grundsätzlich als neutral zu bewerten. Sobald jedoch Kohlenstoffdioxid den Kreislauf verlässt, wird dieses erneut klimaschädlich wirksam werden. Es kommt durch diesen Kohlenstoffdioxid-Kreislauf weder zu einer Vermeidung von fossilen Treibhausgasemissionen noch zu einer Kompensationsleistung. Bedacht werden muss des Weiteren, dass Schiffe sowie weitere Infrastruktur für den Transport des Kohlenstoffdioxids beschafft und betrieben werden müssen, welche im Falle eines Einsatzes fossiler Energieträger klimaschädigend wirksam würden.	Kenntnisnahme Welche Schiffe mit welchem Antrieb zum Einsatz kommen, ist durch Bauleitplanung nicht steuerbar. Das Gelingen der Klimaschutzziele setzt ein Ineinandergreifen einer Vielzahl an Maßnahmen gerichtet an die unterschiedlichsten Adressaten voraus. Die vorliegende Bauleitplanung schafft die Grundlage für einen zentralen Baustein für die Erreichung der Klimaschutzziele bei gleichzeitiger Sicherung der

2. Beteiligung

	Der Beitrag des beschriebenen Kohlenstoff-Kreislaufs zum Klimaschutz wird daher als vorhanden, aber begrenzt bewertet.	Energieversorgung, wofür nach der Strategie der Bundesregierung und des Bundesgesetzgebers Wasserstoff eine tragende Säule ist.
A8B.6	▪ Freisetzung von Treibhausgasen und Wärme Der Schiffstransport von e-NG, also synthetischem Methan, birgt immer die Gefahr von Gaslecks. Ein Austritt von e-NG wäre hierbei in hohem Maße klimaschädigend, da Methan hochwirksam (25-mal so wirksam wie Kohlenstoffdioxid; Vgl. Umweltbundesamt: Die Treibhausgase. 14.11.2022. Abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima- energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase; [24.09.2025; 09:48]) den menschengemachten Treibhauseffekt und somit die Klimaerhitzung verstärkt. Der Umweltbericht zum B225 verweist auf einen anlagebedingten Ausstoß von Luftschadstoffen (in Form von Feinstaub, Schwefeldioxid und Kohlenstoffmonoxid). Luftschadstoffe rufen eine indirekte Beeinflussung des Klimawandels in Folge chemischer Reaktionen in der Atmosphäre hervor. Eine Freisetzung sowohl von Methan, Kohlenstoffdioxid als auch weiteren Luftschadstoffen in die Atmosphäre muss während aller Prozesse der Bauphase und des Betriebs verhindert werden. Hierbei müssen auch konkrete Vorkehrungen getroffen werden, die den Austritt der genannten Gase und Schadstoffe im Fall einer Störung der Anlagen verhindern. Auf Ebene der vorliegenden Angebotsplanung kann noch keine detaillierte Beurteilung möglicher klimaschädigender Auswirkungen vorgenommen werden. Wie der Umweltbericht zum B225 darlegt, „sind in nachgelagerten Genehmigungsverfahren weitere Fachgutachten beizubringen, die sich detailliert mit den jeweils beantragten Vorhaben bzw. Bauabschnitten auseinandersetzen und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Klima der Genehmigungsebene entsprechend abschließend erläutern und bewerten.“ (Umweltbericht B-Plan Nr.225, S.196) Die Abteilung Klimaschutz ist in diese Verfahren entsprechend einzubeziehen. Bezügliche der Nutzung der Abwärme (vgl. Umweltbericht B-Plan Nr.225, S.197) wird eine Abstimmung des zu erarbeitenden Konzeptes mit der kommunalen Wärmeplanung der Stadt Wilhelmshaven dringend empfohlen.	Der Transport von Gasen per Schiff gewährleistetet eine größere Unabhängigkeit von externen Effekten, insbesondere geopolitischen Veränderungen, wie das jüngste Beispiel des Überfalls Russlands auf die Ukraine zeigt. Die damit verbundenen Risiken müssen durch entsprechende Technologien und Sicherheitsvorkehrungen vermieden oder zumindest weitestmöglich eingedämmt werden. Dies sicherzustellen, ist jedoch nicht Aufgabe der Bauleitplanung, sondern im Rahmen der Bauleitplanung wird mit Blick auf bestehende Regelungen und ggf. weiteren zu schaffenden Regelungen und vorhandenen (Sicherheits-)Standards eine funktionierende und in jeder Hinsicht vertretbare Technologie vorausgesetzt.
A8B.7	Eingesetzte technische Anlagen	

Abteilung

	Neben Elektrolyseuren in den Produktionsländern sollen auch Elektrolyseure auf dem Gelände in Wilhelmshaven errichtet werden, die mit Strom aus dem Netz betrieben werden sollen, welcher sich derzeit noch nicht als klimaneutral bewerten lässt. Es handelt sich hier also noch nicht um eine Herstellung grünen, klimaneutralen Wasserstoffs. Dies kann aus Sicht des Klimaschutzes während des Markthochlaufs zum Gelingen des Projektes akzeptiert werden, gleichwohl ist eine möglichst schnelle Deckung des Bedarfs mit Strom aus regenerativen Energien anzustreben. Des Weiteren werden Prozessanlagen zum einen für die Reformierung des e-NG zu Wasserstoff und Kohlenstoffdioxid und zum anderen für die Einspeisung dieses Wasserstoffs in das bestehende Erdgas-Netz zu errichten und zu betreiben sein. Auch dieser Anteil des Prozesses kann nicht als klimaneutral bewertet werden. Wir verweisen hier ebenfalls auf das Ziel, möglichst viel erneuerbare Energien direkt vor Ort zu erzeugen. Der Bebauungsplan in der vorliegenden Version sieht „Anlagen für sowie [den] Umschlag und die Lagerung von gasförmigen oder flüssigen klimaneutralen Energieträgern, insbesondere eNG (electric natural gas) und Wasserstoff; für eine Übergangszeit und nach dieser in untergeordnetem Umfang auch von nicht klimaneutralen Energieträgern (z. B. Methan, LNG)“ sowie „Anlagen zur Stromerzeugung/-verteilung unter Nutzung von Methan, LNG“ (vgl. auch Begründung B225 gemäß § 9(8) BauGB, S. 38) vor. Es ist hier als problematisch zu bewerten, dass die Übergangszeit nicht eindeutig definiert und folglich nicht begrenzt wird. Investitionen dieser Größenordnung in fossile Infrastruktur schaffen eine große Gefahr, dass selbige bis zum im LNG-Beschleunigungsgesetz festgelegten Ende zum Betrieb mit fossilen Energieträger (Der Gesetzgeber hat die Nutzung von LNG-Importterminals bis zum 31.12.2043 befristet; (§ 5 Abs. 2 LNGG)). Eine Betriebserlaubnis darüber hinaus kann nur erteilt werden, wenn der Betrieb fortan mit klimaneutralen Wasserstoff oder seinen Derivaten erfolgt genutzt wird, um den Wertverlust der Investition hinauszuzögern. Auch in der Importstrategie für Wasserstoff und Wasserstoffderivate des BMWK wurde 2024 darauf hingewiesen, dass der Einsatz synthetischen Methans in bspw. der Stahl- oder Chemieindustrie oder in Kraftwerken das „Risiko [birgt], Investitionen in und Aufbau von alternativer Infrastruktur (z. B.	Kenntnisnahme Eine genauere Steuerung, insbesondere konkrete Fristsetzung oder die abschließende Definition von Sonderbedarfssituationen ist nicht möglich, ohne die Erreichung der Planungsziele zu gefährden. Aktuell besteht weder für Wasserstoff noch für die Abscheidung von CO2 ein industrieller Markt. Was sich hier wann in welcher Weise entwickeln wird, kann daher momentan noch nicht hinreichend konkret abgesehen werden, um daran verbindliche Festsetzungen zu knüpfen. Die völkerrechtlichen, europarechtlichen und nationalen Regelungen zum Klimaschutz sehen jedoch zeitlich fest disponiert Treibhausgasneutralität vor, sodass die Erreichung der mit der Bauleitplanung verfolgten Klimaschutzziele hinreichend gewährleistet ist.

Abfrage

	Wasserstoff-Kernnetz, DRI-Anlagen) zu verzögern.“ (BMWK: Importstrategie für Wasserstoff und Wasserstoffderivate. - S. 13) Der vorübergehende Betrieb der Anlagen mit Methan oder LNG kann somit das fristgerechte Erreichen der Treibhausgasneutralität gefährden. Das Bauvorhaben Voslapper Groden Nord erfordert nicht zuletzt wie jedes größere Bauvorhaben die Aufwendung erheblicher Mengen Baustoffe, deren Produktion sowie Import bzw. Transport in hohem Maße Treibhausgasemissionen hervorrufen wird. Es sollten daher wo immer möglich klimaneutrale oder recycelte Baustoffe eingesetzt und Transportwege geringgehalten werden. Bezüglich des Betriebs aller Gebäude und Anlagen sollten höchste Standards bezüglich der Klimawandelanpassung von Gebäuden (Fassaden- und Dachbegrünung, PV-Anlagen, Energiestandards etc.) und der technischen Effizienz (eigenes Energiemanagement) angesetzt werden. Aus Sicht des Klimaschutzes sind sowohl das Bauvorhaben als auch die beschriebenen Prozesse der Wasserstoff- und Stromgewinnung an sich als Beitrag zur Energiewende, jedoch nicht als klimaneutral zu bewerten. Die positiven Effekte auf das Erreichen der Klimaziele können erst durch einen Ersatz entsprechender Mengen fossiler Energieträger erzielt werden.	Auf Ebene der Bauleitplanung – selbst der verbindlichen Bauleitplanung; es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan – ist nicht absehbar, konkret welche Anlagen von welchem Unternehmen mit welchen Baumaterialien in welcher Weise wann errichtet werden. Zu den Lebenszyklusemissionen besteht folglich kein hinreichender Zurechnungszusammenhang und es ist auch nicht Aufgabe der Bauleitplanung, globalen Klimaschutz zu betreiben, indem die Verwendung bestimmter Produkte unterbunden wird. Dafür bietet das Baugesetzbuch keine Ermächtigungsgrundlage. Was die Klimaanpassung betrifft, so darf nicht übersehen werden, dass die vorliegende Bauleitplanung industrielle Nutzungen vorbereitet bzw. ermöglicht, die enorm hohen Sicherheitsstandards unterliegen und an die wegen des Umgangs mit tiefgekühltem Gasen besonderer Anforderungen gestellt sind. Dies schränkt sinnvolle Möglichkeiten der Fassaden- und Dachbegrünung ein. Ob und inwieweit solche Maßnahmen möglich sind, kann aktuell nicht zuverlässig beurteilt werden. Entsprechend dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung hat sich daher die Stadt Wilhelmshaven dazu entschlossen, diesbezüglich keine näheren Vorgaben durch Festsetzungen zu treffen. Eine Bilanzierung der Treibhausgasimmissionen ist aktuell nicht möglich. Die Bauleitplanung hat jedoch gerade die Schaffung der Möglichkeiten für die Umsetzung eines zentralen Bausteins in der Strategie zur Erreichung von Treibhausgase Neutralität zum Ziel. In der Rechtsprechung ist bereits anerkannt, dass bei Vorhaben mit positiver Zielsetzung für den Klimaschutz ausreichend ist, der kurzfristig eintretenden, unvermeidbaren negativen Wirkung insbesondere des Bauvorgangs die langfristige positive Wirkung gegenüberzustellen (OVG HH, Beschl. v. 30.04.2024 – 1 Es 4/24.P, juris, Rn. 165).
A8B.8	Relevanz des Voslapper Groden Nord für den Klimaschutz	

2. Beteiligung

	Klimaschutz-Relevanz hat die Zerstörung jener Biotope, welche eine Senkenfunktion erfüllen. Hierzu führt der Umweltbericht an, dass im Voslapper Groden Nord „vorwiegend mineralische Böden vorzufinden sind, die keine wesentliche Bedeutung für den Klimaschutz haben (z. B. THG-Senke)“ (Umweltbericht B-Plan Nr.225, S. 261). Die Röhricht- und Sumpfstrukturen haben des Weiteren keine Senkenfunktion, welche mit der eines Moores vergleichbar wäre (vgl. auch Begründung B225 gemäß § 9(8) BauGB, S. 37). Relevant sind jedoch die Waldbestände (z. B. Birkenwald, Weiden-Sumpfwald und -Pionierwald) des Voslapper Grodens Nord: Die Gehölz geprägten Biotoptypen weisen – auch laut Umweltbericht – eine eindeutige Senken- und Speicherfunktion auf, welche durch die Bebauung zerstört wird (vgl. Umweltbericht B-Plan Nr.225, S. 192). Zudem müsste bei voranschreitender, ungestörter Sukzession mit Ausbildung weiterer Gehölze gerechnet werden, deren zukünftige Senkenleistung somit durch das Bauvorhaben verhindert wird. Entsprechende Kompensation ist daher dringend sicherzustellen. Wir bekräftigen die Forderung des Umweltberichtes nach einer Minimierung des Flächenverbrauchs (vgl. Umweltbericht B-Plan Nr.225, S.250). Die Flächenversiegelung ist so gering wie nur möglich zu halten. Bezüglich der negativen Effekte des Bauvorhabens auf die Resilienz bei Starkregen- und Extremwetterereignissen sowie Hitzeperioden verweisen wir auf die Stellungnahme der Klimawandelanpassung.	Die Gehölze bzw. Wälder werden ersetzt. Die für das Plangebiet festgestellte potenzielle natürliche Vegetation mit einem Wald als Endstadium kann hier nicht berücksichtigt werden, da das Vogelschutzgebiet aufgrund seiner Erhaltungsziele dieses Stadium nie erreichen wird bzw. erreichen darf. Da weder besonders klimarelevante Böden noch etablierte Wälder und vergleichbare Vegetation betroffen sind, kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass die ausgeglichene naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanz auch für den globalen Klimaschutz trägt. Die vorliegende Bauleitplanung dient Ansiedlungen im industriellen Maßstab, an die besonders hohe Sicherheitsvoraussetzungen gestellt sind. Eine hohe Flächenversiegelung wird daher unvermeidbar sein, auch wenn die sich hier ansiedelnden Anlagen als solche noch nicht bekannt sind. Die Planung verfolgt daher das Konzept eines kompakten Industriestandorts, um die Flächeninanspruchnahme insgesamt auf ein Minimum zu begrenzen. Es ist besser, einen verdichteten Standort zu schaffen, als großflächiger auf Boden zuzugreifen, um zwischen den einzelnen Anlagen Grünflächen und dergleichen zu ermöglichen. Dies gilt bei solchen Standorten auch im Lichte des Klimawandels.
A8B.9	Bedeutung eines Markthochlaufs für Wasserstoff Derzeit arbeitet die Bundesregierung an einem neuen Wasserstoffbeschleunigungsgesetz. Über selbiges teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie am 25.07.2024 mit: „Flankierend zur Verfahrensbeschleunigung ordnet das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz an, dass die Infrastrukturvorhaben im Anwendungsbereich des Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse sind – [...].“ Weiter heißt es: „Das Gesetz schafft einen besonderen Anreiz für die klimafreundliche Wasserstofferzeu-	Kenntnisnahme

2. Beteiligung

	gung, indem das überragende öffentliche Interesse nur für Elektrolyseure eingeräumt wird, die hauptsächlich Strom aus Erneuerbaren Energien (EE-Strom) nutzen. […] Elektrolyseure liegen dann im überragenden öffentlichen Interesse, wenn sie direkt an eine EE-Anlage angeschlossen sind oder wenn Betreiber bei der Antragstellung ihre Absicht erklären, bis Ende 2029 mindestens 80 Prozent EE-Strom zu beziehen. Ab 2030 gelten diese Erfordernisse nicht mehr, da davon ausgegangen werden kann, dass dann auch der Strom aus dem Energieversorgungsnetz zu mindestens 80 Prozent aus Erneuerbaren Energien stammen wird." Die Bundesregierung hat zudem diverse Strategien zur Bewirkung eines Markthochlaufs für Wasserstoff erarbeitet, darunter: ▪ Nationale Wasserstoffstrategie – Fortschreibung NWS 2023: Zusammenfassend strebt die Nationale Wasserstoffstrategie weiterhin einen Markthochlauf für Wasserstoff und eine Dekarbonisierung zwecks Erreichung der nationalen Klimaschutzziele an. Laut Medienberichten schreitet die entsprechend notwendige Entwicklung jedoch nicht ausreichend voran. ▪ Klimaaußenpolitikstrategie der Bundesregierung 2023: Laut des Jahresberichtes Klima- und Energiepartnerschaften und Energiedialoge 2022 bestehen globale Wasserstoffpartnerschaften mit u.a. Ägypten und Namibia. Über Erstere teilte die Deutsche Botschaft in Kairo in einer Pressemitteilung vom 12.03.2023 mit, dass „Wasserstoffwertschöpfungsketten" geschaffen werden sollen, aus denen eine „Unterstützung von Unternehmen bei der Erzeugung, dem Transport und die Abnahme von Wasserstoff" (Deutsche Botschaft Kairo. 12.03.2023) hervorgeht. ▪ Importstrategie für Wasserstoff und Wasserstoffderivate 2024: Die Strategie benennt den zukünftigen Bedarf an Wasserstoff wie folgt: „Derzeit geht die Bundesregierung von einem ansteigenden Bedarf an diversen Wasserstoffderivaten von rund 200 TWh im Jahr 2045 aus." Förderprogramme wie bspw. das Förderprogramm Klimaschutzverträge sollen „eine Anstoßfinanzierung mit dem Ziel, dass neuartige Industrieanlagen in	

Zur Beteiligung

	Deutschland errichtet und betrieben werden“ (BMWE: Klimaschutzverträge erklärt. Stand: 25.09.2025) darstellen, worunter auch Projekte mit Einsatz von Wasserstoff fallen.	
A8B.10	Schließlich sieht auch das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) die Entwicklung eines Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff (§15a bis 15e) sowie den Aufbau eines Wasserstoff-Kernnetzes (Abschnitt 3c: Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz) vor. Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass mehrere Gesetze und Strategien eine Dekarbonisierung der Industrie unter Einsatz von grünem Wasserstoff fördern. Die Entwicklung eines Absatzmarktes für den in Form von e-NG importierten Wasserstoff erscheint vor diesem Hintergrund wahrscheinlich, ist vor dem Hintergrund aktuell berichteter wirtschaftlicher Entwicklungen andererseits aber nicht gesichert.	Kenntnisnahme
A8B.11	Fazit Zum Erreichen des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 gemäß §3 KSG braucht es zwingend ausreichend große Mengen Wasserstoff in vergleichsweise kurzer Zeit. Das Projekt leistet einen erheblichen Beitrag dazu und ist deshalb aus Sicht des Klimaschutzes insgesamt positiv zu bewerten und zu begrüßen. Der konkrete tatsächliche Beitrag zum Klimaschutz hängt jedoch wesentlich von verschiedenen, im Vorfeld näher beschriebenen Weichenstellungen ab.	Kenntnisnahme. Das positive Fazit wird begrüßt.
A8B.12	Stellungnahme „Anpassung an den Klimawandel“: Im vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan gibt es wesentliche Aspekte wie z.B. die Grundflächenzahl, die Entwässerung, die Gestaltung der Verkehrsflächen und die Begrünung von Gebäuden, in denen Festsetzungen zugunsten der Klimawandelanpassung noch nicht vollumfänglich berücksichtigt werden. Im Folgenden werden diese Aspekte sowie Vorschläge für alternative Festsetzungen oder eine spätere Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren näher beleuchtet. Es wird dringend empfohlen, diese auf § 1 Absatz 5 BauGB basierenden Vorschläge im nachgelagerten Verfahren zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu verankern.	Es darf nicht übersehen werden, dass die vorliegende Bauleitplanung industrielle Nutzungen vorbereitet bzw. ermöglicht, die enorm hohen Sicherheitsstandards unterliegen und an die wegen des Umgangs mit tiefgekühltem Gasen besonderer Anforderungen gestellt sind. Dies schränkt sinnvolle Möglichkeiten der Fassaden- und Dachbegrünung ein. Ob und inwieweit solche Maßnahmen möglich sind, kann aktuell nicht zuverlässig beurteilt werden. Entsprechend dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung hat sich daher die Stadt Wilhelmshaven dazu entschlossen, diesbezüglich keine näheren Vorgaben durch Festsetzungen zu treffen. Festsetzungen wären entweder zu unbestimmt oder liefen Gefahr, die avisierten industriellen Nutzungen zu weit einzuschränken, sodass eine Ansiedlung entweder

Abteilung

		bauplanungsrechtlich oder immissionsschutzrechtlich bzw. sicherheitsrechtlich unzulässig wäre.
A8B.13	Zur Begründung: Stadtklimatische Bedeutung der Fläche Aufgrund der Lage des Planungsgebietes sind die Bedeutung für sowie die Auswirkungen auf das Stadtklima zu vernachlässigen. Kleinräumig hat die Fläche eine kühlende Wirkung auf den südlich gelegenen, potentiell nächtlich überwärmten, Komplex der HES Tanklager. Es liegen lokale Kaltluftleitbahnen vor. Aufgrund der Nutzung ist hier jedoch von keiner besonders hohen Hitzebelastung für Bürger*innen und Beschäftigte zu rechen. Die Starkregenhinweiskarte des Landes Niedersachsen zeigt, dass es sowohl bei einem außergewöhnlichem als auch bei einem extremen Starkregenereignis potentiell zu einer flächenhaften Überflutung mit einer Tiefe von 10 bis <30 cm kommen kann. In Randgebieten kann die Überflutung höher sein. (https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-ni)	Kenntnisnahme
A8B.14	Küstenschutz Hinsichtlich des Küstenschutzes ist durch die Deichschutzzone von 50 Metern, in der keine baulichen Maßnahmen stattfinden dürfen, aus Sicht der Klimawandelanpassung nichts einzuwenden. Es wird lediglich auf die Gutachten und Stellungnahmen der unteren Deichbehörde hingewiesen und darauf, selbige bei allen weiteren Planungsschritten eng mit einzubeziehen.	Kenntnisnahme
A8B.15	Maß der baulichen Nutzung und überbaubare und nicht überbaubare Flächen Positiv ist anzumerken, dass die Grundflächenzahl (GRZ) seit dem letzten Entwurf von 1 auf 0,8 (entspr. Orientierungswert § 17 BauNVO) gesenkt wurde. Auch wenn dieser Wert durch Nebenanlagen sowie unterirdische Anlagen auf bis zu 0,9 überschritten werden darf, wird durch diese Regelung die potentielle Versiegelung reduziert. Bei maximaler Überschreitung bleiben somit zumindest rund 14,2ha unversiegelt. Von den 142ha dürfen allerdings immer noch 127,8ha versiegelt werden, was einen enormen Verlust an Freiflächen bedeutet.	Kenntnisnahme

2. Beteiligung

	Im Kapitel 3.1.2. der Begründung ist neben der fehlerhaften Angabe, die überbaubare Grundfläche des Sondergebietes habe einen Flächenumfang von 142ha (anscheinend übernommen aus dem vorherigen Entwurf), außerdem eine Begrenzung der versiegelten Flächen erwähnt. Dies ist zwar der Fall, die Begrenzung ist mit einer GRZ von 0,8 so hoch angesetzt, dass eine Lenkungsfunktion, die die Anlagenplanung zu einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme verpflichten würde, verfehlt wird. Die im Umweltbericht formulierte Maßnahme „Im Sinne des Flächenschutzes ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Genehmigungs- bzw. Anlagenplanungen ist der Flächenbedarf auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.“ klingt zwar gut, ist allerdings nicht im BPlan festgehalten. Auf dem Weg zur „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch bis 20507 sollte eine Grundflächenzahl und darüber die mögliche Neuversiegelung bei einem zukunftsweisenden Bauprojekt möglichst gering gehalten werden. Dies sollte im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz unbedingt berücksichtigt werden. Der Bewertung aus dem Umweltbericht zum Schutzgut „Fläche“ wird ausdrücklich nicht zugestimmt. So werden durch die sehr hohe Versiegelung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen genannt, da die Fläche künstlich für industrielle Nutzung angelegt wurde. Die Flächen sind jedoch seit rund 50 Jahren eingedeicht und existieren seitdem als Freiflächen. Eine mögliche Versiegelung von bis zu 90% mit „Potenzielle erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten“ zu bewerten ist aus Sicht der Klimafolgenanpassung nicht adäquat. Außerdem enthält die Herleitung der hohen GRZ einen inhärenten Widerspruch. Einerseits sei davonauszugehen, dass es sich ledig um ein „worst-case“-Szenario handelt und ein vollständiger Flächenverlust der ~130ha nicht eintreten wird, andererseits könne die GRZ nicht niedriger angesetzt werden, ohne „unzumutbare Abstriche am Zielerfüllungsgrad“ auszulösen. Wenn letztere Aussage zutrifft und eine geringere Versiegelung das Projekt gefährden würde, wäre das „worst-case“- Szenario keinesfalls ausgeschlossen, sondern die 90%tige Versiegelung zumindest als wahrscheinlich zu bewerten.	Wie im Gutachten zur Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG (Arcadis 2025) dargelegt, bedürfen Projekte, deren Ansiedlung der Bebauungsplan ermöglichen soll, eine Mindestfläche von 130 ha. Es handelt sich dabei um großindustrielle Anlagen, die aus einer Vielzahl an Gründen (Bodenschutz, Gewässerschutz – dies jeweils insbesondere für den Havariefall –, Arbeitsschutz usw.) ein hohes Maß an Versiegelung benötigen. Der erstrebte Lenkungseffekt wird daher bereits durch den Ausschluss einer Vollversiegelung (100 %) erreicht. Die Absenkung der GRZ erfolgte zudem bereits aufgrund und anhand der konkreten Anregungen der Einwender in der 1. Offenlage. **Dem wird zugestimmt; die Bewertung wird abweichend vom vorliegenden Umweltbericht korrigiert.**

Entwurf

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

A8B.16	Wassermengenmanagement Oberflächenwasser: Dem vorliegenden Entwurf des BPlanes 225 liegt ein Oberflächenentwässerungskonzept bei. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da im vorherigen Entwurf ein entsprechendes Konzept fehlte, obwohl es bei der Flächengröße und Lage dringend notwendig ist. Das nun vorliegende Konzept weist jedoch inhaltliche Unstimmigkeiten zum BPlan auf. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die maximale Versiegelung, auf deren Basis die Oberflächenentwässerung der Fläche berechnet wurde. Während die GRZ der Fläche bei 0,8 (überschreitbar bis 0,9) eine Versiegelung von 80-90% der Fläche erlaubt, ist es nicht klar, auf welchen Werten die Berechnung der Oberflächenentwässerung basiert. Das Entwässerungskonzept (Anhang 28) schreibt „Die derzeitige Betrachtung geht von einem Bebauungsgrad von 80% (GRZ 0,8) aus“. Auch in den Rechnungen auf Seite 12 taucht dieser Wert auf. Der beiliegende Lageplan (Anlage 28d) verzeichnet für die einzelnen Flächen jedoch nur Versiegelungsgrade von 55-70% (Anlage 28d zum BPlan). Im Entwurf zur Begründung (Kapitel 2.5.1.) heißt es zum Entwässerungskonzept dann „Die derzeitige Betrachtung geht von einem Versiegelungsgrad von ca. 55% - 60% aus“. Im Folgenden wird also davon ausgegangen, dass die Berechnungen auf Basis einer geringeren Versiegelung durchgeführt wurden. Es wird zwar erwähnt, dass eine Anpassung des Entwässerungssystems (u.a. Pumpenleistung, Stauraumkanäle und Haltungsdurchmesser) bei größerer Versiegelung möglich ist, dennoch sollte sich die Entwässerungsplanung an der im BPlan erlaubten maximalen Versiegelung ausrichten und später ggf. verkleinert werden. Ansonsten kann es dazu kommen, dass die Entwässerung letztendlich zu klein dimensioniert wird. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn erste Bauabschnitte (inkl. Entwässerung) bereits im Bau sind und spätere Bauabschnitte eine größere Versiegelung erfordern, als vorab als Rechengrundlage diente. In diesem Fall kann sich eine spätere Anpassung der Entwässerungsplanung als schwierig bis unmöglich erweisen. Insbesondere die Stauraumkanäle sollten auf Basis der maximal erlaubten	Kenntnisnahme Das Entwässerungskonzept wurde auf der Grundlage einer GRZ von 0,8 und auf den Abflussbeiwerten der verschiedenen geplanten Oberflächen erstellt (siehe Seite 8 f. des Entwässerungskonzepts zum Bebauungsplan Nr. 225 -VOSLAPPER GRODEN-NORD / NÖRDLICH TANKLAGER und zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1973 - VOSLAPPER GRODEN-NORD / NÖRDLICH TANKLAGER – Ingenieursgesellschaft Nordwest, 2025). Soweit der Bebauungsplan ausnahmsweise auch eine GRZ von 0,9 erlaubt, stellt dies einen dann auch im Hinblick auf die Entwässerung zu rechtfertigenden Ausnahmefall dar. Daher ist es für die Zwecke der Bauleitplanung sachgerecht, von einer GRZ von 0,8 auszugehen. Dies wurde im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen berücksichtigt.

Entwurf

	Versiegelung berechnet werden und können im Nachgang gegebenenfalls kleiner dimensioniert werden. Im Zuge des Klimawandels ist davon auszugehen, dass Starkregenereignisse in Zukunft häufiger und mit größerer Intensität auftreten werden und die Thematik der Oberflächenwasserentwässerung weiter an Bedeutung gewinnt. Durch die Sicherung des Oberflächenabflusses und geeignete Retentionsmaßnahmen können in Zukunft Schäden an der geplanten, wichtigen Infrastruktur durch solche Ereignisse vermieden werden. Es wäre daher wünschenswert, bereits die Berechnungen im Oberflächenentwässerungskonzept daran auszurichten. In diesem Sinne ist die Berücksichtigung eines 100-jährigen Regenereignisses bei der Gefahrenabschätzung zu begrüßen und die erhöhte Bauweise (ca. 30+ cm) als Beitrag zur Gefahrenminimierung zu befürworten.	
A8B.17	Grundwasser: Eine Flächendrainage wird das Grundwasser im Projektgebiet dauerhaft um 10 bis 30cm absenken (dauerhafte Grundwasserentnahme). Dadurch wird sich die natürliche Retentionsfunktion der Böden verringern und die Menge des abzuführenden Wassers steigern. In Anlage 27 Seite 92 wird die daraus resultierende dauerhafte Veränderung des Grundwasserstands (Flächendrainage) angegeben und dazu die zusätzliche Entnahme mit der angegebenen Grundwasserneubildungsrate des gesamten Grundwasserkörpers „Jade Lockergestein links“ verrechnet. Im Verhältnis ergibt sich eine Reduktion des Grundwasserdargebots um 0,02%. Betrachtet man die erlaubte Grundwasserentnahmemenge aus dem gesamten GWK, handelt es sich bereits um rund 0,044%. In dieser Angabe ist m.M.n. irreführend, da die „maximale Entnahmemenge“ lediglich auf Basis der Werte aus der Phase 1 (65m3/d) und nicht der Entnahmemengen im Endzustand (240m3/d (Anhang 27 Seite 45)) berechnet wurde. Im Endzustand des Vorhabens ergibt sich dann eine jährliche Entnahmemenge von rund 87.600m3. Diese liegt um ein vielfaches höher als berechnet. Entsprechend liegt auch der Rückgang des Grundwasserdargebots im Endzustand nicht bei 0,02%, sondern bei rund 0,073%. Bezogen auf die erlaubte Grundwasserentnahmemenge aus dem GWK liegt die Entnahme bereits bei 0,166%. Diese Zahl wirkt auf den ersten Blick marginal, es muss jedoch berücksichtigt werden, dass der gesamte	Die Kritik richtet sich an die Bewertung für den Grundwasserkörper im Kap 6.3.2 des Fachbeitrags unter dem Wirkfaktor „Dauerhafte Veränderung des Grundwasserstands (Flächendrainage)“. Hier wird der Bauzustand (Phase 1) mit 63 m³/d bewertet, im Endzustand wären dies dann – wie angegeben – 240 m³/d und die Entnahmemenge ist dann endsprechend höher. Die Kritik ist daher berechtigt. Dies hat auch Auswirkungen auf Kap 6.5 des Fachbeitrags, wo nochmals auf die Wirkungen der Grundwasserabsenkungen eingegangen wird, aber ebenfalls nur die Phase 1 eine Betrachtung erfährt (siehe z.B. Abbildung 20). Im Ergebnis ist demnach festzuhalten, dass die Entnahmemenge im Endzustand bei 240 m³/d liegt und es durch die Ableitung in die Jade zum Rückgang des Grundwasserdargebots kommt. Die Bewertung in den oben genannten Kap 6.3.2 und 6.5 sind mithin entsprechend anzupassen auf 0,073% (statt der 0,02%). Die Bewältigung der damit verbundenen Konflikte kann der Genehmigungsebene überlassen bleiben. Hier besteht eine deutlich bessere Möglichkeit der Konfliktbewältigung. Für die Genehmigungsebene unlösbare Konflikte werden seitens der Stadt Wilhelmshaven hierin nicht gesehen.

Abwägung

	Grundwasserkörper (GWK) sich über eine Fläche von rund 105.000 ha erstreckt und die 153 ha des Plangebietes nur etwa 0,15% der Gesamtausdehnung des GWKs ausmachen. Die Entnahme ist also bereits überproportional hoch. Eine höher gelegene Drainage (bei + 2 m NHN statt +1,9 m NHN) kann diesen negativen Einfluss signifikant reduzieren. Ein entsprechender Passus zur Minimierung der Grundwasserentnahme auf das unbedingt notwendige Maß ist auch im Umweltbericht enthalten. Bei notwendigen Grundwasserabsenkungen ist gem. Maßnahme „009_V“ Anlage 27 außerdem eine Bewässerung der potentiell belasteten nördlich gelegenen grundwasserabhängigen Biotope berücksichtigt. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.	Ob die erwähnte Höherlegung der Drainage möglich ist, ist vor der Genehmigung, spätestens jedoch vor der Ausführung der jeweiligen Vorhaben zu prüfen.
A8B.18	Dach- und Fassadenbegrünung Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 25a BauGB ist es möglich, eine Dach- und Fassadenbegrünung vorzuschreiben. Da Gründachflächen im beiliegenden Entwässerungskonzept mit einer Fläche von 0 bilanziert werden, ist davon auszugehen, dass alle Gebäude ohne jegliche Form der Dach- oder Fassadenbegrünung errichtet werden. Sofern es technisch möglich ist und der Nutzung nicht entgegensteht, empfehlen wir im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG eine Begrünung der Dächer und/oder Fassaden für alle baulichen Anlagen vorzuschreiben. Zumindest für die Verwaltungsgebäude sollte diese Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Vorteile einer Fassaden- und Dachbegrünung liegen hingegen klar auf der Hand. Derartig gestaltete Gebäude heizen sich im Sommer deutlich weniger auf als unbegrünte. Auf diese Weise kann die Hitzebelastung für Beschäftigte reduziert werden. Hinzu kommt noch der positive Beitrag zur Regenwasserretention. Jede Form der Dachbegrünung erhöht die Retentionsfähigkeit. Diese steigt mit der Intensität der Begrünung. Besonders im Hinblick auf die o.g. potentiell hohe Versiegelung kann die Dachbegrünung dabei helfen, bei Starkregenereignissen puffernd auf die Abflussmengen einzuwirken und die abzuführende Regenwassermenge zu mindern sowie zeitlich zu verzögern. Je nach Art dieser Begrünung sind auch positive Effekte für andere Themenbereiche zu erwarten (Insekten, Wärmedämmung, usw.). Auf diese soll hier nicht weiter eingegangen werden, sondern lediglich auf andere Stellungnahmen verwiesen werden.	Es darf nicht übersehen werden, dass die vorliegende Bauleitplanung industrielle Nutzungen vorbereitet bzw. ermöglicht, die enorm hohen Sicherheitsstandards unterliegen und an die wegen des Umgangs mit tiefgekühltem Gasen besonderer Anforderungen gestellt sind. Dies schränkt sinnvolle Möglichkeiten der Fassaden- und Dachbegrünung ein. Ob und inwieweit solche Maßnahmen möglich sind, kann aktuell nicht zuverlässig beurteilt werden. Entsprechend dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung hat sich daher die Stadt Wilhelmshaven dazu entschlossen, diesbezüglich keine näheren Vorgaben durch Festsetzungen zu treffen. Festsetzungen wären entweder zu unbestimmt oder liefen Gefahr, die avisierten industriellen Nutzungen zu weit einzuschränken, sodass eine Ansiedlung entweder bauplanungsrechtlich oder immissionsschutzrechtlich bzw. sicherheitsrechtlich unzulässig wäre.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

A8B.19	Verkehrsflächen Innere Erschließung Zur gebietsinternen Erschließung heißt es lediglich, dass der Gebietseigentümer die innere Erschließung nach seinen Bedürfnissen sicherstellen kann. Weitere Vorgaben dazu werden nicht getroffen. Wichtig ist hier gemäß § 9 Absatz 1 Satz 11, 14 & 25 BauGB im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG festzulegen, dass technische Flächen und Zuwegungen teilversiegelt anzulegen sind (z.B. Schotter, Schotterrasen), sofern dies möglich ist und der Nutzung objektiv betrachtet nicht entgegensteht. Ein entsprechender Passus fehlt im Umweltbericht, da der Umweltbericht den Verlust der Fläche nicht als solchen anerkennt (s.o.). Unversiegelte oder teilversiegelte Verkehrsflächen ermöglichen Versickerung und reduzieren dadurch die abzuführende Wassermenge bei Regenereignissen. Außerdem vermindert sich das Aufheizen und die daraus folgende Hitzebelastung auf dem Gelände deutlich.	Das Plangebiet dient der Unterbringung großindustrieller Anlagen. Wasserundurchlässige Befestigungen sind damit grundsätzlich unvereinbar. Selbst unter Hinzurechnung der Verkehrsflächen darf die GRZ im Übrigen 0,9 nicht überschreiten. Auf diese Weise wird dem Belang des Flächen- und Bodenschutzes noch angemessen Rechnung getragen.
A8B.20	Ruhender Verkehr Auch für den ruhenden Verkehr werden keine weiteren Festsetzungen getroffen. Stattdessen enthält die Begründung zum Bauleitplan die in Hinblick auf das Ziel eines Netto-Null- Flächenverbrauchs kontraproduktive Formulierung „Die überbaubare Grundstücksfläche ist so reichlich bemessen worden, dass gemäß den voraussichtlichen betrieblichen Erfordernissen ein ausreichendes Stellplatzangebot gewährleistet werden kann.“ getroffen worden. Diese Formulierung lässt vermuten, dass die Flächen für den ruhenden Verkehr überdimensioniert angelegt werden und es zu einer großflächigen, in ihrem Ausmaß unnötigen und vollständigen Versiegelung kommen wird. Auch hier ist es gemäß § 9 Absatz 1 Satz 11, 14 & 25 BauGB im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG angeraten, generell eine minimal erforderliche Versiegelung für die Flächen des ruhenden Verkehrs vorzuschreiben und sicherzustellen, dass diese Flächen nur teilversiegelt angelegt werden dürfen (z.B. Rasengittersteine).	Von einer Überdimensionierung kann keine Rede sein. Die gewählte Formulierung bringt lediglich zum Ausdruck, dass ausreichend Raum für den ruhenden Verkehr zur Verfügung steht, dieser also konservativ bemessen wurde. Konkreteres lässt sich im Rahmen dieses Angebotsbebauungsplans nicht absehen und weitergehende Einschränkungen gleichsam „ins Blaue hinein“ bergen die Gefahr, Ansiedlungen mangels ausreichender Flexibilität zu verhindern.
A8B.21	Fazit:	Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt, zum Teil kann ihr aber aus den vorgenannten Gründen auch nicht gefolgt werden.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	Beim BPlan 225 handelt es sich um ein Großprojekt, das deutschlandweit Aufmerksamkeit erhält und das Potential mit sich bringt, ein Vorreiterprojekt der Energiewende zu werden. Umso bedeutsamer ist es, mit dem Vorhaben auch einen vorbildlich klimaangepassten Industriekomplex zu schaffen, der zeigen kann, dass die Kombination aus Grün und Industrie funktioniert. Dazu wird empfohlen, auf möglichst große freigehaltene Flächen und begrüntes Bauen zu setzen, wo immer dies technisch möglich ist. Sofern die aktuellen Festsetzungen zur Grundflächenzahl und zur Entwässerung nicht im Rahmen des B-Plan-Verfahrens angepasst werden, wird dringend empfohlen diese Aspekte im nachgelagerten Antragverfahren nach dem BImSchG zu berücksichtigen, um § 1 Absatz 5 BauGB und § 1a Absatz 5 BauGB hinreichend nachzukommen.	

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu A8B.1 bis A8B.21 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung